

II- 3504 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 06 17

Z. 5845-Pr.2/1974

1655/A.B.
zu 1671/J.Präs. am 17. Juni 1974An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 3. Mai 1974, Nr. 1671/J, betreffend Regelung des Ausflugsverkehrs in Grenzgebieten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Anfrage geht - ebenso wie der zitierte Artikel in der Tiroler Tageszeitung vom 5. April 1974 - zu Unrecht von der Meinung aus, daß nach dem mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr, BGBl. Nr. 164/1974, die Staatsgrenze ganz allgemein an jedem beliebigen Punkt überschritten werden darf. Tatsächlich gestattet das Abkommen aber nur für bestimmte Fälle, daß die Staatsgrenze auch außerhalb jener Grenzübergänge überschritten werden darf, über die der Grenzübertritt im Regelfall zu erfolgen hat. Nach dem für den "Grenzübertritt im Grenzgebirge" geltenden Artikel 7 des Abkommens, von dem die Anfrage offensichtlich ausgeht, darf nun die Staatsgrenze lediglich bei T o u r e n im Grenzgebirge auch außerhalb der für den Regelfall bestimmten Grenzübergänge überschritten werden. Unter "Touren" sind nach herrschender Rechtsanschauung, wie schon in den Erläuterungen zu Artikel 7 ausgeführt worden ist (835 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.), nur Wanderungen (Fuß- oder Radwanderungen), nicht aber der Kraftfahrzeugverkehr, zu verstehen. Wenn daher die Verordnung der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 9. April 1974 über die Bewilligung des Verkehrs auf Nebenwegen im Bereich des politischen Bezirkes Landeck, kundgemacht im Boten für Tirol vom 12. April 1974, 15. Stück, 155. Jahrgang, den Grenzübertritt außerhalb der Zollstraßen generell bei Touren im Grenzgebirge nur unter der Voraussetzung

- 2 -

gestattet, daß dabei kein Kraftfahrzeug benützt wird, so ist hierin keine Einschränkung gegenüber den paß- und grenzkontrollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 7 des Abkommens gelegen. Der Grenzübertritt wird vielmehr auf zollrechtlichem Gebiet, ebenso wie nach dem Abkommen auf paß- und grenzkontrollrechtlichem Gebiet, für Wanderungen gestattet.

Zu der im Artikel der Tiroler Tageszeitung angeführten Heidelberger Hütte, die als Beispiel zitiert wird, obwohl es tatsächlich nur um diese Hütte gehen dürfte, ist noch zu bemerken, daß die Eigentümerin der Heidelberger Hütte, die Sektion Heidelberg 1869 e.V. des Deutschen Alpenvereines, in einem an die Zollverwaltung gerichteten Schreiben ausdrücklich gebeten hat, den Kraftfahrzeugverkehr auf dem Weg zur Hütte nicht zuzulassen, um hintanzuhalten, daß durch die Folgeerscheinungen (Abgase, Unrat, Entstehen eines Kioskbetriebes) die Natur beeinträchtigt und der bestehende Wanderweg für den echten Wanderer entwertet wird.

Wenn die Tiroler Tageszeitung weiters ausführt, durch die erwähnte Verordnung sei es dem Hüttenwirt verwehrt, für die Versorgung der Hütte ein Kraftfahrzeug zu benützen, so ist hierzu auszuführen, daß dem Hüttenwirt im Hinblick auf das in seinem Fall gegebene besondere Bedürfnis selbstverständlich eine auf den speziellen Einzelfall abgestellte bescheidmäßige Nebenwegbewilligung erteilt worden ist, die es ihm gestattet, zur Versorgung der Hütte Kraftfahrzeuge zu benützen. Die Grundlage für die Erteilung solcher Nebenwegbenutzungsbewilligungen im Einzelfall bildet der § 12 Abs.3 des Zollgesetzes 1955.

Abschließend ist zu bemerken, daß gegen eine allgemeine Zulassung des Kraftfahrzeugverkehrs zur Heidelberger Hütte auch das Zollinteresse steht, weil in diesem Fall ohne eine personalaufwendige Überwachung zu befürchten wäre, daß über die Abgabefreigrenzen hinausgehende Warenmengen eingebracht würden.

Zu 2):

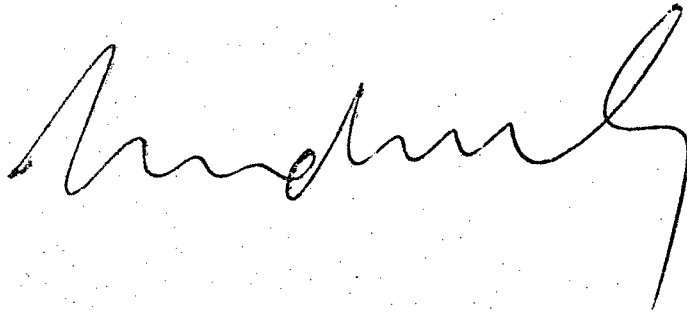
Aus den zu Punkt 1 gemachten Ausführungen ergibt sich, daß die auf zollrechtlichem Gebiet gewährten Erleichterungen mit den im Abkommen auf paß- und grenzkontrollrechtlichem Gebiet ge-

- 3 -

währten Erleichterungen gleichlautend und nicht enger begrenzt sind. Aus diesem Grund und aus den anderen angeführten Gründen folgt, daß eine Änderung der in der Verordnung der Finanzlandesdirektion für Tirol festgelegten zollrechtlichen Bestimmungen nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu 3):

Entfällt im Hinblick auf Punkt 2).

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Kanzlei der Parlamentsdirektion zur Einsicht aufliegen.